

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 31

FREITAG, DEN 20. APRIL

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Entwidmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen und Änderung der Grenze des Tankschiffhafens „Köhlfleethafen“	705	Satzung der Technischen Universität Hamburg-Hamburg (TUHH) für Eingangsprüfungen nach § 38 HmbHG	706
Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte	705	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	708
Entwidmung einer Teilfläche	705	Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Mathematics der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	713
Frühjahrs-Deichschau 2012 auf der Insel Neuwerk	705		

BEKANTMACHUNGEN

Entwidmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen und Änderung der Grenze des Tankschiffhafens „Köhlfleethafen“

1. Die Widmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Für den Tankschiffhafen „Köhlfleethafen“ gilt mit sofortiger Wirkung nachfolgend genannter Verlauf der Wassergrenze:

Von dem Leuchtfeuerdalben vor der großen Löschrücke 75 Meter Richtung Seemannshöft und von dort in einer Verbindungslinie zur Richtbake parallel zur Löschrücke bis zum östlichen Ufer des Köhlfleethafens. Von dem Leuchtfeuerdalben vor der großen Löschrücke Richtung Südosten in gerader Linie auf das Höft.

Hamburg, den 10. April 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 705

Ungültigkeitserklärung einer gelben Waffenbesitzkarte

Die durch das Bezirksamt Hamburg-Bergedorf am 22. Januar 1998 erteilte gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen mit der Dokumentennummer 2/98 der Frau Marlies Meyer, geboren am 6. April 1951 in Hamburg, wohnhaft Chrysanderstraße 163, 21029 Hamburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hamburg, den 3. April 2012

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 705

Entwidmung einer Teilfläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 213, in der Bahrenfelder Straße, eine etwa 95 m² große Teilfläche des Straßenflurstücks 268 mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 12. April 2012

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 705

Frühjahrs-Deichschau 2012 auf der Insel Neuwerk

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. Nr. 11 S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. Nr. 47 S. 501), vorgeschriebene Schau der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf der Insel Neuwerk findet am Montag, dem 7. Mai 2012 ab 13.00 Uhr vom Treffpunkt „Eingang Stackmeisterei“ aus statt.

Dem Deichverband der Insel Neuwerk, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an einer Deichschau gehört, wird hier Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben (§ 60 Absatz 2 HWaG).

Hamburg, den 16. April 2012

HPA Hamburg Port Authority AöR
als Wasserbehörde

Amtl. Anz. S. 705

Satzung der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) für Eingangsprüfungen nach § 38 HmbHG

Vom 2. März 2012

Der Akademische Senat der Technischen Universität hat am 28. März 2012 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), die Satzung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für Eingangsprüfungen nach § 38 HmbHG in der nachstehenden Fassung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Zweck und Anwendungsbereich

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, auf Grund beruflicher Tätigkeit und persönlicher Reife aber erwarten lassen, dass sie zu einem Hochschulstudium befähigt sind, wird die Möglichkeit eröffnet, nach Maßgabe dieser Satzung zum Studium in den grundständigen Studiengängen an der TUHH zugelassen zu werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 38 HmbHG in Verbindung mit § 2 dieser Satzung erfüllen, erwerben die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang durch Eingangsprüfung.

(3) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Zugangsbechtigung gilt unbefristet.

(4) Mit Bestehen der Eingangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

(5) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zu einzelnen Studiengängen beschränken bzw. besondere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge vorsehen sowie die Einschreibung regeln, bleiben unberührt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
2. danach beruflich mindestens drei Jahre tätig war; Kindererziehung, Pflgetätigkeit sowie Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienst sind im Umfang von bis zu zwei Jahren auf die Zeit der beruflichen Tätigkeit anzurechnen. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit; Zeiten von Kindererziehung, Pflgetätigkeit oder Wehr-, Ersatz- und Freiwilligendienst werden im Umfang von einem Jahr angerechnet.
3. an einer Studienberatung teilgenommen hat.

(2) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemein oder fachbezogen) für den gewählten Studiengang besitzt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Eingangsprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Frist und Form der Anträge auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis zum 1. April (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres beim Studie-

rendenservice der TUHH einzureichen. In dem Antrag sind der angestrebte Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer, lückenloser Lebenslauf,
2. Zeugnisse und Dokumente, welche den beruflichen Werdegang belegen, gegebenenfalls Dokumente zu Kindererziehung, Pflgetätigkeit oder Dienstzeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
3. eine schriftliche Bestätigung der Zentralen Studienberatung der TUHH über die Teilnahme an einer Studienberatung für den gewählten Studiengang,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits früher einen Antrag oder mehrere Anträge auf Zulassung gestellt hat.

(3) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Anträge und Unterlagen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form beizubringen, kann die TUHH gestatten, diese in einer anderen Form einzureichen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder die nach § 3 Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind.

(5) Über die Entscheidung erteilt die TUHH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zugelassen, ist auf dem Bescheid der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung gilt. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüfungstermine

(1) Die Eingangsprüfung findet bei Vorliegen entsprechender Anträge auf Zulassung jährlich im Sommersemester vor einer Fachkommission statt und ist bis zum 30. Juni durchzuführen.

(2) Die TUHH unterrichtet die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich über ihren bzw. seinen Prüfungstermin.

§ 5

Fachkommission

(1) Für die Organisation und Durchführung der Eingangsprüfung und die durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben ist für die Studiengänge der TUHH eine gemeinsame Fachkommission zuständig. Der Fachkommission gehören an:

1. zwei Professorinnen/Professoren der TUHH, davon eine bzw. einer als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. ein/e von der zuständigen Behörde benannte/r Lehrerin bzw. Lehrer an beruflichen Schulen,
3. ein/e von der Handelskammer Hamburg oder der Handwerkskammer Hamburg benannte/r Vertreterin bzw. Vertreter.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Akademischen Senat der TUHH für zwei Jahre gewählt. Der Senat entscheidet über den Vorsitz. Die Zugehörigkeit

der Mitglieder und der Stellvertreter sollte sich auf die Studiendekanate der TUHH verteilen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachkommission.

(4) Die Fachkommission bestimmt die Themen für die Klausuren der Eingangsprüfung, bewertet die Prüfungsleistungen und stellt die Bescheinigung über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung aus.

(5) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden und neben den zwei Professorinnen bzw. Professoren ein weiteres Mitglied anwesend ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Fachkommission berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie kann weitere Professorinnen und Professoren der TUHH zu ihren Beratungen hinzuziehen.

§ 6

Zweck der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung soll feststellen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang verfügt, insbesondere die Denk- und Urteilsfähigkeit sowie das Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen, Strukturen und Zusammenhänge, die erforderlich sind, um das Studium an der TUHH aufzunehmen.

(2) Durch die Eingangsprüfung soll explizit auch festgestellt werden, ob die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse der Unterrichtssprache vorliegen.

§ 7

Art und Umfang der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, dass alle Teile der schriftlichen Prüfung mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Der schriftliche Teil erstreckt sich auf

1. einen einstündigen, unter Aufsicht anzufertigenden Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen dokumentiert sowie die Wahl des angestrebten Studienfachs begründet,
2. eine zweistündige, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, deren Aufgabenstellung in der Bearbeitung eines Themas aus dem Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers besteht. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll aufzeigen, dass sie bzw. er über problemrelevantes Allgemeinwissen verfügt.
3. eine dreistündige, unter Aufsicht anzufertigende Arbeit mit Aufgabenstellung aus dem Bereich der Technik und deren Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung des gewählten Studiengangs.

(3) Der Inhalt der mündlichen Prüfung ergibt sich schwerpunktmäßig aus der in Absatz 2 Nummer 1 gefertigten Arbeit. Ferner soll festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, zu Problemen aus den Bereichen des öffentlichen und beruflichen Lebens, z. B. aus Politik, Wirtschaft, Technik und Umwelt, Stellung zu nehmen und aus diesen Bereichen Fragen zu beantworten. Die mündliche Prüfung soll je Bewerberin bzw. Bewerber 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Fachkommission gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern.

§ 8

Verfahren, Bewertung und Wiederholbarkeit der Eingangsprüfung

(1) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Mitgliedern der Fachkommission zu bewerten. Sie ist von jedem der beiden Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine schriftliche Prüfungsleistung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer die Bewertung „bestanden“ vergeben haben. Weicht die Beurteilung der Prüfungsleistungen voneinander ab, so wird ein dritter Prüfer bestellt, dessen Bewertung den Ausschlag gibt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor den Mitgliedern der Fachkommission abgelegt. Die Fachkommission bestimmt, ob diese Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit maximal vier Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt wird. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Nach Ablegen der Prüfungsleistungen ist die Eingangsprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet worden sind. Das Gesamtergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die die Mitglieder der Fachkommission unterschreiben.

(4) Das Ergebnis der Eingangsprüfung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Fachkommission stellt eine Bescheinigung über die erworbene Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang aus. Sie ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Fachkommission zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der TUHH zu versehen.

(5) Ist die Eingangsprüfung nicht bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann nur einmal frühestens nach Ablauf eines Jahres zu dem in § 3 Absatz 1 genannten Termin wiederholt werden. Zu der erneuten Teilnahme ist eine vollständige Bewerbung erforderlich. Eine Anrechnung von bestandenen Teilleistungen findet nicht statt.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Fachkommission unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Berufet sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auf Krankheit, so ist ein qualifiziertes ärztliches

Attest vorzulegen. Erkennt die Fachkommission die Gründe an, wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eingangsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall gilt die Eingangsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Fachkommission die Bewerberin bzw. den Bewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Stellt die Fachkommission bei der Beurteilung einer schriftlichen Prüfungsleistung eine Täuschung fest, so gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Wird eine Täuschung erst nach Erteilung der Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 bekannt, entscheidet die Fachkommission, ob die Eingangsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 getäuscht, ist die Eingangsprüfung abzubrechen bzw. die erteilte Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung zurückzunehmen. Über letztgenannte Fälle entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Stelle.

(6) Ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung zurückgenommen worden, so erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung ist einzuziehen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 8) wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist an das Studierendensekretariat der TUHH zu richten.

§ 11

Widersprüche

(1) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Zulassungsverfahren ergangen sind, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle.

(2) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die sich auf die Bewertung von Prüfungsleistungen beziehen, entscheidet die Fachkommission. Hilft sie dem Widerspruch nicht oder nicht im vollen Umfang ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuss gemäß § 66 HmbHG zuzuleiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Die Ordnung der TUHH für Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche nach § 38 HmbHG vom 31. März 2006 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Hamburg, den 28. März 2012

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 706

Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 8. April 2009 und 25. Januar 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Februar 2012 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 8. April 2009 und am 25. Januar 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 26. Oktober 2005 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Wirtschaftsmathematik.

I.

Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführungen des Studienganges

Zu § 1 Absatz 1:

1. Der Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik hat ein forschungsorientiertes Profil.
2. Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Wirtschaftsmathematik.
3. Die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aus den Wirtschaftswissenschaften aufzugreifen und sie mit mathematischen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu lösen.
4. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge vermittelt das Studium die erforderlichen fachwissenschaftlichen Methoden und erweitert die mathematischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissen-